

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24

Ausgegeben Danzig, den 31. März

1936

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 1936	Verordnung über die Feststellung des Staatshaushaltplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1936	127

57 Verordnung über die Feststellung des Staatshaushaltplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1936. Vom 31. März 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 7 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der dieser Verordnung als Anlage beigelegte Haupthaushaltspflan für das Rechnungsjahr 1936 wird:

a) im Ordentlichen auf

117 184 390,— G Brutto-Gesamteinnahmen und
117 184 390,— G Brutto-Gesamtausgaben

b) im Außerordentlichen auf

171 910,— G Einnahme und Ausgabe

festgestellt.

§ 2

Der in den staatl. Einzelhaushaltplänen für das Rechnungsjahr 1936 bei den Ansätzen für Besoldungen, besondere Leistungen des Staates zur Besoldung der Geistlichen, Hilfsleistungen durch beamtete Kräfte, Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sowie für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge mitenthaltene Ausgleichszuschlag (vergl. § 20 Abs. 2 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie die weiteren den Ausgleichszuschlag regelnden Bestimmungen) beträgt auch für das Rechnungsjahr 1936 = $\frac{1}{2}$ vom Hundert.

§ 3

Beim Freiwerden von Beamten- und Angestelltenstellen in der gesamten staatl. Verwaltung ist mindestens jede zweite freiwerdende Beamten- und Angestelltenstelle mit Ausnahme der leitenden Stellen einzusparen.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt:

- a) schwebende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltspflan genehmigten und bezweckten Aufwendungen aufzunehmen;
- b) zur Linderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung von Notständen Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 — sechs — Millionen Gulden vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzrats zu übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth Dr. Hoppenrath
Bäher Boek Dr. Klud
Rettelski Dr. Wiercinski-Reiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 4. 1936.)

Haupt-Haushaltsplan der Freien Stadt Danzig

Nr.	Verwaltung	1936			
		Einnahme G	Ausgabe G	Überschuß G	Zuschuß G
1	2	3	4	5	6
A. Ordentliches.					
I	Volkstag	8 840	132 260	—	123 420
II	Allgemeine Verwaltung	1 241 990	3 989 980	—	2 747 990
III	Soziales und Gesundheitswesen	20 419 930	25 347 030	—	4 927 100
IV	Volksbild., Wissenschaft, Kunst u. Kirchenwesen	3 318 170	15 355 380	—	12 037 210
V	Verwaltung des Innern	1 889 260	7 838 070	—	5 948 810
VI	Justizverwaltung	1 538 460	4 125 550	—	2 587 090
VII	Wirtschaft und Arbeit	178 310	2 719 430	—	2 541 120
VIII	Öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr .	1 331 780	3 962 550	—	2 630 770
IX	Landwirtschaftliche Verwaltung	1 029 690	1 150 470	—	120 780
X	Post- und Telegraphenverwaltung	12 445 800	9 722 380	2 723 420	Netto
XI	Allgemeine Finanzverwaltung	73 782 160	42 841 290	30 940 870	Netto —
	Summe des Ordentlichen, A	117 184 390	117 184 390	33 664 290	33 664 290
B. Außerordentliches.					
IX C	Domänenverwaltung	50 000	50 000	—	—
IX D	Forstverwaltung	5 000	5 000	—	—
XI B	Staatl. Grundbesitzverwaltung	116 910	116 910	—	—
	Summe des Außerordentlichen, B	171 910	171 910	—	—

für das Rechnungsjahr 1936.

Durchlaufende Posten 1936	Reine Einnahme 1936	Reine Ausgabe 1936	Bemerkungen
G	G	G	
7	8	9	10
20. 1. 1936			
—	8 840	132 260	
775 350	466 640	3 214 630	am Mittwoch durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
12 556 080	7 863 850	12 790 950	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
429 500	2 888 670	14 925 880	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
1 698 890	190 370	6 139 180	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
693 600	844 860	3 431 950	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
71 890	106 420	2 647 540	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
776 320	555 460	3 186 230	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
30 710	998 980	1 119 760	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
1 150 000	11 295 800	8 572 380	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
21 638 140	52 144 020	21 203 150	zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde durch Landwirtschaftliche Betriebe zur Bezahlung der Not von Sohl und Marienmilde nach dem 27. Oktober 1931
39 820 480	77 363 910	77 363 910	

Zur Gewinnung von roher Weizen aus Marienmilde dürfen nur Saat bereit werden, die durch Sammelpunkt oder Sammelkasse unterstellt und alle 3 Monate vom Landwirt bestellten Tieren auf die Erfassung in die dort amtielle Beauftragten führen, informieren und übertragen und Unterfrankaturen unterliegen. Der Züchter der Rinde hat die Menge von Weizenproben zu liefern.

Erkenntnisse über futterbedeckende Rinder, mehrläufige jüngere Tiere mit Erfassungen aus Eiern sind vom zuständigen Tierarzt untersucht zu werden und von den übrigen zur rohen Weizensaat oder Silosammlung bestimmten Helfern vorzunehmen. Sollte eine Erkrankung nicht möglich sein, so darf die Rinde bei zulässiger Stärke und ohne nachweislichen Qualmee auf die Weizensaat aufgenommen. Die Rückversetzung unter die Würger Stärke ist erlaubt, jedoch der Weizengrund darf bis für mindestens einen Tag nicht verbraucht werden.

Die Verteilung der Rinder auf die Weizensaat ist nach dem Verhältnis der Rinder zu den Weizensämmen und den

Haushaltsergebnis für das Jahr 1923

	Berichtsjahr Bewilligungen	Bewilligungen ausgewandert	Gewinne ausgewandert	Gewinne abgeschlossen	Gewinne abgeschlossen	Gewinne abgeschlossen
	10	9	8	7	6	5
A. Ordentliches.						
I	Reitntag	195 310	101 880	—	—	125 420
II	Allgemeine Verwaltung	3 511 030	100 010	—	—	3 412 820
III	Soziale und Gesundheitswesen	15 100 090	2 882 850	—	—	12 217 240
IV	Umwelt, Erholung, Sport u. Freizeit	5 288 070	11 052 820	—	—	0 000 000 7 210
V	Bewirtschaftung des Bodens	6 120 180	1 00 070	—	—	0 000 000 4 810
VI	Siedlungsverwaltung	3 131 050	1 00 080	—	—	0 000 000 7 000
VII	Wirtschaft und Arbeit	5 017 810	710 001	—	—	0 000 000 1 120
VIII	Öffentliche Arbeiten, Beziehe und Werke	1 082 081 8	0 00 000	—	—	0 000 000 770
IX	Umweltbedarfsteuererhebung	1 017 611 1	0 00 000	—	—	0 000 000 780
X	Basis- und Steuerabstimmung	12 415 820	1 720 000 R 723 020	0 000 000	—	11 480 000 11
XI	Allgemeine Finanzverwaltung	73 782 100	4 841 000 R 100 000	0 00 000	—	69 941 000 12
Summe des Ordentlichen, A		17 181 700	117 180 000 R 104 200	0 00 000	—	15 000 000 00
B. Haushaltsergebnis.						
IX C	Stadtmüllabfuhr	50 000	50 000	—	—	—
X D	Geldverwaltung	5 000	5 000	—	—	—
XI E	Stadtf. Grundbesitzverwaltung	116 910	116 910	—	—	—
Summe des Haushaltsergebnis, B		171 810	171 910	—	—	—